MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich
Tel. 02574/2221, Fax DW 18, DVR. 0398136; UIT-Nr: ATU 16213602
E-mail: gemeinde.gaweinstal@nanet.at
F:\WU\000 Gemeinderat\VERORDNU\ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG 2003.DOC

Datum: 03.12.2003
Bearbeiter: Nagl - Durchw. 11

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 03.12.2003 eine Änderung in den §§ 4, 5 und 6, sowie die Wiederverlautbarung der Abfallwirtschaftsverordnung vom 28.11.2002 beschlossen.

Es ergeht daher folgende

Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

„Abfallwirtschaftsverordnung“

§ 1
Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschafts-abgaben auszuschreiben.

§ 2
Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal.

§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll (Restmüll) werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll
- Alteisen
- Altstoffe
- Kompostierbare (biogene) Abfälle

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Papier, Kleinmetalle und Metalldosen, Sperrmüll, Alteisen, Altstoffen (Weißglas, Buntglas, Textilien) und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.

2) Restmüll und Papier sind in den zugeteilten Müllbehältern, Plastikhohlgefäße, Kleinmetalle und Metalldosen sind in den Gelben Säcken zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt. Bei vorübergehendem Mehranfall können zusätzlich Restmüllsäcke bei der Marktgemeinde Gaweinstal bezogen werden.
   Liegenschaftsbesitzer, die sich nicht ständig auf Ihrer Liegenschaft aufhalten (Zweitwohnsitzer), haben die Möglichkeit, wegen unregelmäßigem Anfall von Restmüll anstatt eines Restmüllbehälters von 120 l jährlich 26 Stück Restmüllsäcke á 60 l Inhalt anzufordern. Der Inhalt von 2 Restmüllsäcken entspricht dem Inhalt eines Restmüllbehälters

3) Altstoffe (Weißglas, Buntglas, Textilien) sind in die im Gemeindegebiet (Sammelzentren) befindlichen Müllbehälter einzubringen.

4) Kompostierbare Abfälle können selbst kompostiert werden oder sind in den zugeteilten Behältern (Biotonnen) zu sammeln. Die Biotonne wird von der Liegenschaft abgeholt. Der Nachweis der Selbstkompostierung ist zu erbringen.

5) Sperrmüll und Alteisen wird 1 mal jährlich von der Liegenschaft abgeholt. Bei vorübergehendem Mehranfall kann Sperrmüll und Alteisen zusätzlich während der Öffnungszeiten im Wertstoffzentrum Gaweinstal eingebracht werden.

6) Alle eingebrachten Abfälle werden über eine behördlich konzessionierte Entsorgungsfirma entsorgt.

§ 5
Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden jährlich

13	Sammlungen von Restmüll
39	Abfuhren von kompostierbarem Biomüll
6	Abfuhren von Papier
9	Abfuhren des "Gelben Sackes“
1	Abfuhr von Sperrmüll
1	Abfuhr von Alteisen

durchgeführt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, alle im § 3 und § 4 Abs. 2 bis 5 angeführten Abfallarten zu den Öffnungszeiten in das Wertstoffzentrum Gaweinstal zu bringen.

§ 6
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.

2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

3) Die Grundgebühr beträgt:
I. Für die Abfuhr von Restmüll:
1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von	120 l	€	6,65
b) für einen Müllbehälter von	1.100 l	€	59,85

2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter € 2,00

3. Für Zweitwohnsitzer, die wegen unregelmäßigem Anfall von Restmüll anstatt eines Restmüllbehälters von 120 l jährlich 26 Stück Restmüllsäcke á 60 l Inhalt beziehen, für einen Restmüllsack € 3,30

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:
Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Biotonnen) pro Behälter und Abfuhr
a) für einen Müllbehälter von 120 l € 2,00

4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr für die Restmüllentsorgung.

5) Der Bereitstellungsbetrag beträgt jährlich € 40,00 pro Wohnung.

6) Die Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten und werden vorgeschrieben.

§ 8
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9
Aufstellungsort

Am Abfuhrstag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke, Biotonnen) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand der Straße zu bringen (welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird), dass hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10
Inkrafttreten

Die geänderte Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Für den Gemeinderat

Johann Plach
Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am: